



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)

Die WPK hat mit Schreiben vom 11. Januar 2018 gegenüber dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Die WPK fällt als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in den Anwendungsbereich des durch Art. 1 NRWDSAnpUG-EU neu zu fassenden Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: DSG NRW). Jedoch sind Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer gesetzliche Pflichtmitglieder des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts (WPV). Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das WPV, die den Regelungen des DSG NRW unterliegt, betrifft daher sämtliche Mitglieder WPK, weswegen wir uns veranlasst sehen, zu o. g. Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen.

1.) Artikel 1 – Datenschutzgesetz Nordrhein- Westfalen (DSG NRW)

a) § 15 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Es wird angeregt, nach dem Vorbild des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BDSG in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung auch im Landesrecht eine spezielle Befugnisnorm auf Basis von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 zu ergänzen, damit das WPV auch in Zukunft ohne die Einholung qualifizierter Einwilligungserklärungen seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erheben und verarbeiten kann, auch wenn es sich um besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt.

Eine entsprechende Befugnisnorm im DSG NRW ist erforderlich, da das sonstige Gesetzesrecht, insbesondere das WPV-Errichtungsgesetz (WPVG NW), eine solche nicht beinhaltet und die Datenverarbeitung durch das WPV nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit die dort genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten betroffen sind, somit ohne qualifizierte Einwilligungserklärung der Mitglieder unzulässig wäre.

Wir regen daher an, dem Katalog des § 15 eine Nr. 5 anzufügen, die wie § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BDSG-neu wie folgt lautet:

„5. sie erforderlich ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen.“

Die Begründung könnte wie folgt ergänzt werden:

„Mit § 15 Nr. 5 wird von der Öffnungsklausel des Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, insbesondere um ergänzend zu § 3 zu gewährleisten, dass öffentliche Stellen, die Versorgungsleistungen erbringen, die für die ihre Aufgabenwahrnehmung erforderliche Datenverarbeitung durchführen können.“

b) § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 (Anwendungsbereich)

Teil 2 des Gesetzes findet keine Anwendung, soweit der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 DSG NRW-E). In diesem Fall gelten die Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen, also die des BDSG (ergänzend zur Verordnung [EU] 2016/679).

Die Begründung zu § 4 DSG NRW-E führt hierzu aus, dass hierdurch die Chancengleichheit im Wettbewerb mit privaten Mitbewerbern hergestellt werde.

Seitens des WPV besteht das Interesse, dass für seine Tätigkeit durchgängig, also auch im Rahmen der Kapitalanlage (z. B. Vermietung von Immobilien, Vergabe von Darlehen an Mitglieder) das

DSG NRW Anwendung findet. Wir bitten daher um Prüfung, ob in der Gesetzesbegründung klargelegt werden kann, dass die durch gesetzliche Vorschriften wie der Anlageverordnung stark reglementierte Betätigung der Versorgungswerke in der Kapitalanlage keine Betätigung zu wirtschaftlichen Zwecken ist, weswegen die hiermit zusammenhängende Erhebung und Verarbeitung von Daten nicht in den Anwendungsbereich der Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 4 DSG NRW-E fällt.

2.) Artikel 2 – Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Es wird angeregt, die Versorgungswerke der freien Berufe und damit auch das WPV aus dem Anwendungsbereich des IFG NRW auszunehmen, wie dies bereits in Rheinland-Pfalz (vgl. § 3 Abs. 6 des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz) und in Baden-Württemberg (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg) der Fall ist.

Das WPV erledigt kraft Gesetz und Satzung mitgliederbezogene Aufgaben und finanziert sich, wie auch die übrigen Versorgungswerke der freien Berufe, durch Beiträge seiner Mitglieder. Ein legitimes Interesse von Nichtmitgliedern, über einen allgemeinen Informationsanspruch Informationen über Angelegenheiten des WPV zu erhalten, ist nicht erkennbar. Gegebenenfalls bestehende mitglied- oder organschaftliche Auskunftsansprüche blieben von einer entsprechenden Ausnahmeregelung unberührt.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
